

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und täglicher Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 201

Donnerstag den 30. August 1917 abends

83. Jahrgang

Neue Höchstpreise für Gemüse.

Unter Aufhebung der Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend Höchstpreise für Frischgemüse, vom 14. August 1917 — 950 L. G. O. — werden für die folgenden Gemüse neue Erzeugerhöchstpreise festgesetzt:

a) Erbsen (gerdrillt oder gereiselt)	40 Pf. je Pfund
b) Bohnen:	
grüne Bohnen	25 . . .
Wachs- und Perlbohnen	35 . . .
c) Möhren ohne Kraut	12 . . .
d) Karotten ohne Kraut	18 . . .
e) Kohlrabi	20 . . .
f) Früh-Wirsing- und Früh-Kohlkohl	15 . . .
g) Früh-Weißkohl	10 . . .
h) Zwiebeln	16 . . .
i) Spinat (nicht Spinnat) ohne Kraut	28 . . .
k) Mairüben mit Kraut	2 . . .
ohne Kraut	4 . . .
l) Tomaten	30 . . .
m) Kürbis	10 . . .
n) Sellerie bis 14. 10. 17	
mit Kraut	22 . . .
v. 15. 10. bis 30. 11. 17	
ohne Kraut	33 . . .
v. 1. 12. 17 bis 31. 12. 17	
ohne Kraut	35 . . .
v. 1. 1. bis 14. 2. 18	
ohne Kraut	40 . . .
später	45 . . .
o) Meerrettich:	
a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pf. wiegen, bis 31. 12. 17	40 . . .
vom 1. 1. 18 bis 28. 2. 18	45 . . .
vom 1. 3. 18 bis 30. 4. 18	50 . . .
später	55 . . .
b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pf. wiegen, bis 31. 12. 17	30 . . .
vom 1. 1. 18 bis 28. 2. 18	35 . . .
vom 1. 3. 18 bis 30. 4. 18	40 . . .
später	45 . . .
c) für leichtere Ware bis 31. 12. 17	20 . . .
später	25 . . .
p) Rote Rüben (Rote Beete) bis 31. 10. 17	10 . . .
vom 1. 11. bis 31. 12. 17	12 . . .
später	14 . . .
q) Schwarzwurzeln bis 31. 12. 17	44 . . .
später	55 . . .

Diese Erzeugerhöchstpreise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar, soweit nicht ausdrücklich ein Termin bestimmt ist, bis auf weiteres.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1917 (Staatszeitung vom 16. Juni 1917 Nr. 137) und vom 28. Juni 1917 (Staatszeitung vom 28. Juni 1917 Nr. 147) betreffend Höchstpreise für Frischgemüse bleiben hinsichtlich der für Blumenkohl in den Kreisamtsbezirken Bautzen und Dresden festgesetzten Preise in Geltung. Ebenso bleibt die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1917 (Staatszeitung vom 2. August 1917 Nr. 177) in Kraft, soweit sie den Verkauf von Möhren und Karotten mit Kraut verbietet.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Erzeugerhöchstpreis die Kosten der Beförderung zur Ladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiff mit umfaßt.

Diese Verordnung tritt am 31. August 1917 in Kraft. Dresden, den 28. August 1917.

Ministerium des Innern.

Bestandsaufnahme und Bedarfs-ermittlung von Kohlen.

§ 1.

Laut Verordnung des Reichskommissars für die Kohlenversorgung findet am 1. September 1917 eine allgemeine Aufnahme der Bestände an Hausbrandkohle und eine Erhebung über den Hausbrandkohlenverbrauch in der Zeit vom 1. April 1915 bis zum 31. März 1916 statt.

Die Erledigung der Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung wird den Ortskohlenstellen übertragen.

§ 2. Anzeigepflichtige.

Anzeigepflichtige sind:

- Die Haushaltungen sowie die Personen, die, ohne einen selbständigen Haushalt zu führen, eigene Vorräte an Kohlen, Koks oder Briketts besitzen;
- die Behörden und Anstalten mit Ausschluß der militärischen Anstalten, die von der Intendantur oder Garnisonverwaltung mit Kohlen versorgt werden;
- die Inhaber landwirtschaftlicher Haupt- und Nebenbetriebe;
- die Inhaber von Gewerbebetrieben, die
 - monatlich weniger als 10 Tonnen Kohle verbrauchen und deshalb keine Meldeart nach der Bekanntmachung des Reichskommissars vom 17. Juni 1917 ausfüllen müssen oder die
 - ohne Rücksicht auf die Höhe des monatlichen Verbrauchs keine Meldeart nach der vorerwähnten Bekanntmachung ausfüllen müssen (z. B. Bädereien, Schlächtereien, Gast- und Schank- u. Spielwirtschaften, Pensionate, Fremdenheime und Fremdenhöfe, Volksküchen und sonstige Massenpfestanstalten, Badeanstalten, private Bäder, Rangleien, Speise- und Wartezimmer, Bäder nebst Arbeitsräumen, sowie die Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder vorübergehend sich aufhaltenden Personen dienen);
- Kohlenhändler und alle sonstigen natürlichen oder juristischen Personen, die gewerbsmäßig Kohlen an Verbraucher absetzen oder die den Bezug von Kohlen für diese vermitteln (Gemeinden, Konsumvereine, Einkaufs- und Bezugsvereinigungen und dergl.), soweit die bei ihnen vorhandenen Bestände nicht zur Lieferung
 - an meldepflichtige Betriebe,
 - an Verbraucher eines benachbarten Versorgungsbezirkes,
 - an militärische Behörden und Anstalten auf Grund von Verträgen mit der Intendantur oder der Garnisonverwaltung bestimmt sind.

§ 3.

Anzugeigende Bestände.

Die Anzeigepflichtigen (§ 2) haben die Kohlenmengen anzugeben, die sich mit Beginn des 1. September 1917 in ihrem Gewahrsam befinden. Nicht anzugeben sind:

- Mengen unter insgesamt 100 kg (= 1/2 hl Kohlen, Koks, Industriebriketts oder 200 Stück Hausbrand- oder Steinkohlenbriketts oder Braunkohlenpreßsteine);
- seitens der Anzeigepflichtigen in § 2 Ziffer 5 die Bestände, die voraussichtlich zur Belieferung von meldepflichtigen Verbrauchern Verwendung finden;
- Vorräte an Kohle.

Anzugeigende Vorräte, die in fremden Lagerräumen (Speichern, Kellern, Lagerplätzen und dergleichen) untergebracht sind, sind nicht vom Lagerhalter, sondern nur vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen, auch wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hat.

§ 4.

Die Frage nach dem Kohlenverbrauch in der Zeit vom 1. April 1915 bis mit 31. März 1916 ist von den Anzeigepflichtigen in § 2 Ziffer 1—4 unter allen Umständen zu beantworten, gleichviel, ob anzeigepflichtige Vorräte vorhanden sind oder nicht.

§ 5.

Mengen-Angabe.

Die Angabe der Menge hat zu erfolgen:

- bei Stein- und Braunkohlen aller Art sowie bei Koks und Industriebriketts in ganzer Zentnern oder Hektolitern;
- bei Hausbrand- und Steinkohlenbriketts sowie bei Braunkohlenpreßsteinen nach der Stückzahl.

§ 6.

Feststellung der Vorräte und des Kohlenverbrauchs.

Die Anzeigepflichtigen haben sowohl die anzugebenden Vorräte als auch — mit Ausnahme der Kohlenhändler und der ihnen nach § 2 Ziffer 5 Gleichgestellten — ihren Kohlenverbrauch in der Zeit vom 1. April 1915 bis zum 31. März 1916 gewissenhaft zu ermitteln. Sie haben dabei die Rechnungen oder sonstigen Belege über den Empfang der einzelnen Mengen zugrunde zu legen.

Bei der Feststellung der Vorräte ist der etwaige Verbrauch oder sonstige Abgang von Kohlen seit dem Tage des Empfanges sorgfältig abzuschätzen.

§ 7.

Nachprüfung.

Die Nachprüfung der Richtigkeit der erstellten Anzeigen durch Beauftragte des Kommunalverbandes, der Ortskohlenstellen und der Gemeinden wird vorbehalten. Den hiermit Beauftragten ist der Zutritt unbeschränkt zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu erteilen; Bücher sowie sonstige Belege für den Kohlebezug sind ihnen auf Erfordern vorzulegen.

§ 8.

Strafvorschrift.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich festgesetzten Frist erstattet oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift in § 7 zuwider den mit der Nachprüfung Beauftragten den Zutritt, die Auskunftserteilung oder die Einsicht der Bücher oder sonstigen Belege verweigert, wird,